

1551/J XXI.GP  
Eingelangt am: 23.11.2000

#### ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim  
und Genossinnen  
an das Bundesministerium für Justiz  
betreffend Telefonanlage im Justizpalast - Überwachung der Teilnehmer

Ab Mitte August 2000 wurde für die Telefonanlage im Justizpalast Computersoftware zur Gesprächsdatenerfassung angekauft um den Gebührenaufwand der einzelnen an die Telefonanlage des Justizpalastes angeschlossenen Behörden zu erfassen.

Vor der Installierung dieses Programms wurde zunächst nur im Sinne des Personalvertretungsgesetzes das nichtrichterliche Personal informiert, nicht aber Richter und Staatsanwälte aller anderen im Justizpalast untergebrachten Behörden. Erst nach Ankauf dieses Programms und nach zufälliger Information des Betriebsausschusses (der Richter) des Oberlandesgerichtes Wien wurden den davon Betroffenen entsprechende Informationen erteilt.

Durch das nunmehr installierte Softwareprogramm soll es möglich sein, die Gespräche, die von den einzelnen Anschlüssen (Klappen) geführt werden, sowohl in Richtung der abgehenden als auch der einlangenden Gespräche mit den Nummern der Gesprächsteilnehmer (so weit digitalisiert) und der Gesprächsdauer zu erfassen und diese Daten für einen längeren Zeitraum zu speichern.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien soll vorerst nur die Gesprächsdauer pro Anschluss (Klappe) erfasst werden. Sofern der für jede Klappe festgestellte Zeitaufwand den Durchschnitt übersteigt, soll mit dem Inhaber dieser Nebenstelle ein „Mitarbeitergespräch“ geführt werden, um ihn auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Um eine missbräuchliche Verwendung der anderen, vom System aber grundsätzlich erfassten Daten (angerufener Gesprächsteilnehmer), jedenfalls hintanzuhalten, wird der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien „das nur der Lieferfirma bekannte Passwort in einem verschlossenen Kuvert versperren. Ein Öffnen dieses Kuverts, um das System eventuell neu zu konfigurieren, wird nur über meine Anordnung (i.e. Präsident des OLG.) und im Beisein und mit Zustimmung der Personalvertretungsorgane erfolgen“ (Erlass des Präsidenten des OLG vom 10.7.2000, Jv 7282 - 15c/00).

Auf Grundlage dieser Informationen und in Sorge um eine trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen etwaigen missbräuchlichen Verwendung der gespeicherten Daten richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

*Anfrage*

1. Wer, außer dem Präsidenten des OLG Wien, verfügt noch über das Passwort (etwa BMJ)?
2. Wie ist sichergestellt, dass eine missbräuchliche Verwendung des Passwortes ausgeschlossen werden kann? Werden Aufzeichnungen betreffend der Öffnung des Systems geführt?
3. Welche Behörden sind von dieser Gesprächsdatenerfassung betroffen?
4. Sind auch andere Institutionen oder Einrichtungen ohne Behördenqualität, die an diese Telefonanlage angeschlossen sind, von der Gesprächsdatenerfassung betroffen? Wenn ja, welche?
5. Erfolgt eine Dokumentation darüber, wie oft und in welchem Ausmaß das System geöffnet wurde, um Datenaufzeichnungen betreffend einzelne Nebenstellen zu überprüfen?
6. Was geschieht mit dem Ergebnis dieser Überprüfung?
7. In welchem Ausmaß werden Privatgespräche etwa pro Monat grundsätzlich geduldet?
8. Welche Folgen hat es, wenn der Inhaber einer Nebenstelle auch nach Führung der Mitarbeitergespräche einen den Durchschnitt übersteigenden Gesprächsaufwand hat (werden an Hand der grundsätzlich aufgezeichneten und festgehaltenen angerufenen Stellen die Inhalte dieser Telefonate auf ihre Zweckgemäßigkeit und Notwendigkeit überprüft? Kommt es zur Einleitung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen bzw. von Disziplinarmaßnahmen?)

9. Wie ist gewährleistet, dass der Präsident des OLG Wien nicht über Weisung des Bundesministeriums für Justiz zur Öffnung des Systems und Bekanntgabe von Gesprächsdaten entsprechender Anschlüsse im Dienstweg gezwungen werden kann?
10. Für welchen Zeitraum werden die erfassten Daten grundsätzlich gespeichert?
11. Besteht die Möglichkeit zur Löschung dieser Daten vor Ablauf der im System vorgesehenen Speicherdauer?
12. Wie weit kann ein Behördenleiter einer von diesen Maßnahmen betroffenen Behörde die Öffnung und Bekanntgabe von Daten, die Nebenstellen seines Amtsbereiches betreffen, verlangen?
13. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht bejahendenfalls ein derartiges Verlangen?
12. Ist der Betroffene davon, und wann, zu verständigen?
13. Ist sichergestellt, dass die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen im Falle der Überprüfung der von ihm von seiner Nebenstelle aus geführten Gespräche gewährleistet sind?
14. Hat der Betroffene ein Mitwirkungsrecht im Sinne eines fair trails?
15. Ist die Anschaffung und Installierung des Softwareprogrammes durch den OLG Präsidenten mit Wissen und Billigung der Zentralstelle erfolgt?
16. Wer trägt den Kostenaufwand für die Installierung dieses Softwareprogrammes?
17. Ist die Installierung dieses Softwareprogrammes ein erster Schritt zur Überwachung und Kontrolle der davon Betroffenen, der dem Telefonsystem des Justizpalastes angeschlossenen Behörden und sonstigen Büros?
18. Wie steht das Bundesministerium für Justiz zum Problem der Erfassung auch jener Gesprächsdaten, die Nebenstellen des Ministeriums betreffen?
19. Werden Verstöße wegen missbräuchlicher oder ungebührlicher Gesprächszeiten vermerkt? Wenn ja, wo?

20. Werden durch die Maßnahmen des Präsidenten des OLG die Bestimmungen OG, § 61 GeO über die "Benützung des Telegraphen, des Fernsprechers,... durch das Gericht" aufgehoben oder eingeschränkt? (§ 61 Abs 3 GeO: „Der Fernsprechweg ist innerhalb des Ortsnetzes zur Ersparung von Schreibwerk und von Botengängen so oft als tunlich zu benutzen.“)
21. Sind derartige Überwachungsprogramme auch bei anderen Gerichten in Österreich installiert oder geplant?